

# Wirtschaftsjunioren Nordrhein Westfalen e.V.

Wirtschaftsjunioren NRW e.V.,  
Postfach 42 01 01, 42401 Wuppertal

Landtag Nordrhein Westfalen  
Herrn Ulrich Schmidt  
Ref. I.1. Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
13. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**13/2390**

Wirtschaftsjunioren  
Nordrhein-Westfalen e.V.  
c/o IHK Wuppertal-Solingen-  
Remscheid  
Heinrich-Kamp-Platz 2  
42103 Wuppertal

Thomas Grigutsch  
Landesgeschäftsführer WJ NRW

Fon +49 (0) 202/24 90 710  
Fax +49 (0) 202/24 90 799  
E-mail: t.grigutsch@wuppertal.ihk.de  
<http://www.wjnrw.de>

21. November 2002

## Stellungnahme zum Mittelstandsgesetz

Sehr geehrter Herr Schmidt,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 7. November 2002, in dem Sie um eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes (Mittelstandsgesetz) bitten. Nach Vergleich des endgültigen Gesetzentwurfes mit den uns vorliegenden vorherigen Entwürfen müssen wir leider feststellen, dass sich am Inhalt und Wesen des Gesetzentwurfes nichts geändert hat. Wir bleiben daher bei unserer Fundamentalkritik an dem Gesetzentwurf. Unsere umfangreiche Stellungnahme, die wir am 22. März 2002 dem damaligen Minister Schwanhold zugesandt hatten, legen wir in Kopie diesem Schreiben bei.

An dem von Ihnen benannten Anhörungstermin am 4. Dezember 2002 werden wir teilnehmen, eine entsprechende Faxbenachrichtigung ist bereits erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Thorsten Westhoff  
Landesvorsitzender Wirtschaftsjunioren Nordrhein Westfalen

Anlage

Mitglied der  
Wirtschaftsjunioren  
Deutschland



Member of  
Junior Chamber  
International





# Wirtschaftsjunioren Nordrhein Westfalen e.V.

Wirtschaftsjunioren NRW e.V.,  
Postfach 42 01 01, 42401 Wuppertal

Herrn  
Minister Ernst Schwanhold  
Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand,  
Energie und Verkehr des Landes NRW

40190 Düsseldorf

Wirtschaftsjunioren  
Nordrhein-Westfalen e.V.  
c/o IHK Wuppertal-Soilingen-  
Remscheid  
Heinrich-Kamp-Platz 2  
42103 Wuppertal

Thorsten Westhoff  
Landesvorsitzender NRW

All Business Consulting  
Kleiner Werth 34  
42275 Wuppertal  
Fon +49 (0) 202/9 46 93-11  
Fax +49 (0) 202/9 46 93-79  
eMail : tw@a-b-c-duesselcorf.de  
http://www.wjnrw.de

22. März 2002

## Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes (Mittelstandsgesetz)

Sehr geehrter Herr Schwanhold,

zunächst möchte ich Ihnen im Namen der Wirtschaftsjunioren Nordrhein-Westfalen für die Gelegenheit danken, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Es zeigt, dass die Landesregierung den versprochenen Dialog mit der jungen Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen ernst nimmt und an der Meinung junger Unternehmer und Führungskräfte interessiert ist.

Die große Bedeutung kleiner und mittlerer Unternehmen für die Wirtschaftskraft und die Arbeits- und Ausbildungsplätze in Nordrhein-Westfalen ist uns allen bewusst und außer Diskussion. Hervorzuheben ist jedoch, dass gerade wir Wirtschaftsjunioren, mit rund 3.000 Mitgliedern an der Spitze von überwiegend kleinen und mittleren Unternehmen, in besonderem Maße an einem mittelstandsfreundlichen Klima in Nordrhein-Westfalen interessiert sein müssen.

So können wir es auch grundsätzlich nur begrüßen, dass sich das Land Nordrhein-Westfalen in seiner Verfassung zu seiner mittelstandspolitischen Verantwortung bekennt und die Landesregierung nun sogar ein "Mittelstandsgesetz" vorgelegt hat.

Member of  
Junior Chamber  
International



Mitglied der  
Wirtschaftsjunioren  
Deutschland



Der jetzige Gesetzesentwurf kann allerdings nicht zufrieden stellen. Er ist in weiten Teilen inhaltlich unpräzise, unverbindlich und nicht geeignet, ein Vertrauen des Mittelstands in eine mittelstandsfreundliche Wirtschaftspolitik der Landesregierung zu erzeugen.

Wie soll die junge Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen Vertrauen in die unverbindlichen Formulierungen eines Mittelstandsgesetzes finden, wenn die Landesregierung gleichzeitig im Bundesrat jede Chance nutzt, mittelstandsfeindliche Gesetzesvorhaben zu unterstützen? Wir möchten hier nur an die Neuregelung der 630-Mark-Jobs (März 1999), das Gesetz über Teilzeit und befristete Arbeitsverträge (Dezember 2000) oder die Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes (Juli 2001) erinnern. In allen Fällen hat das Land Nordrhein-Westfalen den Gesetzesvorhaben zugestimmt.

Wie soll die junge Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen einem Mittelstandsgesetz zustimmen, wenn damit der Grundsatz des §107 GO Nordrhein-Westfalen weiter manifestiert wird, dass Städten und Gemeinden in die wirtschaftliche Tätigkeitsfelder der privaten Unternehmen einbrechen können?

Wie soll die junge Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen ein Mittelstandsgesetz unterstützen, wenn das Land mit der Einrichtung von Mittelstandsbeiräten und Mittelstandsbeauftragten weitere Konsensrunden einrichtet, bei denen die große Gefahr besteht, dass sie, ohne jegliche Einspruchsmöglichkeit, nur eine Alibifunktion übernehmen sollen.

Bitte haben Sie daher dafür Verständnis, dass wir daher den Gesetzesentwurf nicht - wie von Ihnen gewünscht - nur mit einigen "Verbesserungsvorschlägen" versehen können. In der jetzigen Form ist der Entwurf von uns insgesamt abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Westhoff

Landesvorsitzender der Wirtschaftsunioren NRW

Anlage

## Anlage

### 1) Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

In dem Gesetzesentwurf ist in §1 von der *"Verbesserung der wirtschaftlichen und administrativen Rahmenbedingungen für die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft auf allen öffentlichen Ebenen des Landes"* die Rede. Ihren Einfluss auf wichtige Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel Steuerrecht und Arbeitskosten, schätzt die Landesregierung in der Gesetzesbegründung gleichzeitig aber nur als gering ein: *"(..) in der Regel nur über die Mitwirkung an den Verfahren der Bundesgesetzgebung (..)"*

So gering ist der Einfluss von Nordrhein-Westfalen im Bundesrat - mit sechs Stimmen eines der vier stärksten Länder - nun auch wieder nicht. Zumal viele, in unseren Augen mittelstandsfeindliche Gesetzesvorhaben in der Vergangenheit gerade mit oder sogar wegen des Stimmrechtsverhaltens des Landes NRW den Bundesrat passierten. Wir möchten hier nur beispielhaft an die Neuregelung der 630-Mark-Jobs (März 1999), das Gesetz über Teilzeit und befristete Arbeitsverträge (Dezember 2000) oder die Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes (Juli 2001) erinnern. In allen Fällen hat das Land Nordrhein-Westfalen den Gesetzesvorhaben zugestimmt.

Hätte die nun geplante Mittelstandsverträglichkeitsprüfung bei Bundesratsentscheidungen - hätte sie es in der Vergangenheit bereits gegeben - ernsthaft etwas an dem Verhalten von Nordrhein-Westfalen im Bundesrat geändert?

### 2) Vorrang der privaten Leistungserbringung

In dem Gesetz (§ 1, Abs. 2, Satz 2 und § 7) steht, dass die öffentliche Hand wirtschaftliche Leistungen nur dann erbringen soll, *"wenn der mit der Leistungserbringung verfolgte öffentliche Zweck von privaten Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann"*. In der Gesetzesbegründung (Seite 6) wird ergänzt: *"Ausnahmen von diesem Grundsatz sind möglich. Das bedeutet insbesondere, dass § 107 GO NRW, der einen gelungenen Kompromiss widerstreitender Interessen darstellt, von dieser Regelung nicht berührt wird."*

Genau dieser § 107 der Gemeindeordnung NRW ist es, der bei seiner Novellierung im Jahr 1999 auf starke Kritik fast aller Wirtschaftsorganisationen - auch der Wirtschaftsjunioren - in Nordrhein-Westfalen traf. Daher kann es nicht weiter verwundern, dass wir uns auch gegen die Formulierung in dem vorliegenden Gesetzesentwurf aussprechen. Es ist weiterhin unsere Ansicht, dass sich die wirtschaftliche Betätigung von Städten und Gemeinden auf die Kernbereiche der öffentlichen Hand und das Vorliegen eines dringenden öffentlichen Zwecks beschränken sollte.

### 3) Mittelstandsbeirat

In § 8 des Gesetzesentwurfs wird die Einrichtung eines Mittelstandsbeirats, eines Mittelstandsbeauftragten und von Koordinierungsstellen für den Mittelstand beschlossen. Über die Zusammensetzung, Einberufung und Arbeitsweise des Mittelstandsbeirats bestimmt das Wirtschaftsministerium.

Im Grunde ist natürlich jede Möglichkeit zu begrüßen, die den Unternehmen und ihren Wirtschaftsorganisationen ermöglicht, Einfluss auf die Wirtschaftspolitik des Landes Nordrhein-Westfalen zu nehmen. Die hier geplante *Institutionalisierung* weiterer Gremien halten wir jedoch schlicht für überflüssig.

Abgesehen davon, dass das Gesetz (und auch die Gesetzesbegründung) keine Auskunft über die Zusammensetzung dieser Gremien gibt, können sie immer nur beratenden Charakter haben. Eine echte Einspruchsfunktion ist wohl nicht gewollt und auch verfassungsrechtlich nicht möglich. Belassen Sie es lieber dabei, die Wirtschaftsorganisationen im Vorfeld Ihrer Entscheidungen zu deren Meinungen zu befragen und gegebenenfalls in gemeinsamen Sitzungen Konsensmöglichkeiten auszuloten. Das wäre billiger und effizienter.

#### 4) Weitere Anmerkungen

##### a) Mittelstandsverträglichkeitsprüfung (§ 5, Seite 3)

*"Vor dem Erlass von mittelstandsrelevanten Rechtsvorschriften ist zu prüfen, ob Auswirkungen auf Kosten, Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze in den Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu erwarten sind. Die Prüfungsergebnisse sind in Stellungnahmen zu den jeweiligen Vorschriften aufzunehmen." (§ 5 Abs. 1)*

Wir fragen uns, wie eine solche Verträglichkeitsprüfung aussehen soll? Welche Kriterien sollen herangezogen werden? Welche Verpflichtung hätte eine negative Verträglichkeitsprüfung für die Landesregierung? Könnte dann doch - quasi mit Ministererlaubnis- über diese Einwendungen hinweggegangen werden?

##### b) Ziele (§ 2)

*"Das Gesetz soll die Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft sichern und stärken. Es soll insbesondere dazu beitragen, (...) die Dienstleistungsorientierung der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu stärken," (§ 2, 6. Spiegelstrich)*

Wie soll ein Gesetz die Dienstleistungsorientierung der Unternehmen verbessern? Doch nur durch verbesserte Rahmenbedingungen. Das 630-Mark-Gesetz und die starren Regelungen zur Teilzeit beschränken die Unternehmen aber gerade in ihrer Dienstleistungsorientierung.